

STELLUNGNAHME

zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament

über die Umsetzung der Richtlinie 1998/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., kurz Wettbewerbszentrale, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich aus Sicht der Praxis zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie (im folgenden GrundpreisRL genannt) zu äußern.

1. VORBEMERKUNG

Die Wettbewerbszentrale ist eine branchenübergreifende Institution der Wirtschaft, die sich für die Einhaltung fairer Wettbewerbsbedingungen im Markt einsetzt. Mit der Erteilung von Rechtsberatung an ihre Mitglieder fungiert sie zum einen als spezialisierter Dienstleister in Wettbewerbsfragen. Zum anderen agiert sie als klagebefugte Organisation nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) als Hüterin des fairen Wettbewerbs, indem sie den gesetzlich verankerten Unterlassungsanspruch – gegebenenfalls auch vor Gericht - geltend macht.

Zu ihren Mitgliedern zählen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, weitere 400 Verbände und Organisationen der Wirtschaft sowie ca. 1200 Unternehmen. Mit der Hauptgeschäftsstelle in Bad Homburg und 6 regionalen Büros im Bundesgebiet bearbeitet die Wettbewerbszentrale weit über 20.000 Beschwerden und Anfragen im Jahr zum Lauterkeitsrecht, die überwiegend aus der Wirtschaft selbst eingereicht werden. Die Wettbewerbszentrale geht bei Rechtsverstößen auch gegen ihre Mitglieder gerichtlich vor.

Die Pflicht zur Angabe des Endpreises ist in Deutschland in § 1 Abs. 1 Preisangabenverordnung (im folgenden PreisangabenVO) geregelt. Die Pflicht zur Angabe

des Preises je Maßeinheit (Grundpreis) ergibt sich aus § 2 PreisangabenVO. Ausnahmen hiervon werden in § 9 Abs. 4 und 5 PreisangabenVO aufgeführt.

Im Bereich der Preisauszeichnung (insb. Pflicht zur Angabe des Endpreises bzw. des Grundpreises) hat die Wettbewerbszentrale im Jahr 2005 ca. 500 Beschwerden erhalten. Davon entfielen etwa 150 Beschwerden (von insg. über 20.000) auf fehlende oder falsche Angaben zum Grundpreis.

2. ZUR LÄNDERBERICHTERSTATTUNG IN DER MITTEILUNG DER KOMMISSION KOM(2006) 325 ENDGÜLTIG

Bevor die Wettbewerbszentrale zu den einzelnen Fragen der Kommission Stellung bezieht, sollen zu dem Bericht der Kommission zu Klarstellungszwecken noch einige Anmerkungen gemacht werden.

In dem dritten Kapitel der Mitteilung der Kommission unter der Überschrift „Die Regelungsoptionen“ werden spezifische nationale Besonderheiten bei der Umsetzung der GrundpreisRL aufgeführt. Um zu gewährleisten, dass der Kommission ein vollständiges Bild hinsichtlich der nationalen Sonderregeln vorliegt, möchte die Wettbewerbszentrale die in der Mitteilung gemachten Angaben zu Deutschland ergänzen bzw. korrigieren:

a) Umsetzung der Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 2 GrundpreisRL

Im Hinblick auf die Begrenzung der allgemeinen Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises gemäß Art. 3 Abs. 1 der RL werden von der Kommission zur Umsetzung in Deutschland keine Angaben gemacht. Vielmehr heißt es unter Punkt 3.1 im letzten Satz:

„Die übrigen Mitgliedstaaten haben von der Ausnahmeregelung in vollem Umfang Gebrauch gemacht.“

Dies trifft so nicht zu. Bei der Umsetzung der GrundpreisRL wurde lediglich der Ausnahmetatbestand aufgegriffen, der sich auf Waren bezieht, die im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden. Er wurde in § 9 Abs. 4 Nr. 4 PreisangabenVO verankert. Versteigerungen sind generell gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 PreisangabenVO von dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen. Ausnahmen für den Verkauf von

Kunstgegenständen und Antiquitäten hat der deutsche Gesetzgeber allerdings nicht geschaffen.

b) Umsetzung der Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 GrundpreisRL

Die GrundpreisRL ermöglicht es den Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 1, weitere Ausnahmetatbestände für die Angabe des Grundpreises zu schaffen. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht.

In § 9 PreisangabenVO werden im Hinblick auf die § 2 Abs. 1 verankerte Grundpreispflicht folgende Ausnahmen aufgeführt:

In § 9 Absatz 4 heißt es:

„§ 2 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Waren, die

- 1. über ein Nenngewicht oder Nennvolumen von weniger als 10 Gramm oder Milliliter verfügen;**
- 2. verschiedenartige Erzeugnisse enthalten, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind;**
- 3. von kleinen Direktvermarktern sowie kleinen Einzelhandelsgeschäften angeboten werden, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt, es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;**
- 4. im Rahmen einer Dienstleistung angeboten werden;**
- 5. in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden.“**

§ 9 Absatz 5 regelt weiterhin folgende Ausnahmen:

„§ 2 Abs. 1 ist ferner nicht anzuwenden bei

- 1. Kau- und Schnupftabak mit einem Nenngewicht bis 25 Gramm;**
- 2. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen;**
- 3. Parfums und parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 Volumenprozent Duftöl und mindestens 70 Volumenprozent reinen Äthylalkohol enthalten.“**

Die Ausführungen der Kommission geben diese Ausnahmetatbestände – bis auf den Kautabak - nicht vollständig wieder. So heißt es hierzu lediglich in Punkt 3.2, letzter Absatz

„Getränke und Kautabak werden in Deutschland ausgenommen“.

Klarzustellen ist schließlich, dass Getränke nicht generell von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises ausgenommen sind; dies gilt vielmehr gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 5 PreisangabenVO lediglich für Getränke, die in **Automaten** angeboten werden.

3. ZU DEN FRAGEN DER KOMMISSION IM EINZELNEN

Frage A

Sollte die in Art. 3 Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung aufrechterhalten werden?

Die Wettbewerbszentrale sieht keine zwingende Notwendigkeit, bei den in Art. 3 Abs. 2 genannten Fällen (bei Erbringen einer Dienstleistung gelieferte Erzeugnisse, auf Versteigerungen, bei Verkäufen von Kunstgegenständen und Antiquitäten) einen Grundpreis anzugeben. Die Pflicht zur Angabe des Endpreises kann jedoch weiterhin zweckmäßig sein (insb. bei Antiquitäten im Einzelhandel). Da sich Art. 3 Abs. 1 und 2 sich sowohl auf die Endpreis- als auch auf die Grundpreispflicht beziehen, erscheint eine generelle Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der RL (so Option 1) nicht zweckmäßig. Die Wettbewerbszentrale befürwortet daher, die Ausnahmeregelung in der gegenwärtigen Form beizubehalten (Option 3). Zum gleichen Ergebnis führt letztendlich auch Option 2.

Frage B

Bei welchen Erzeugnissen sollte die Verpflichtung bestehen, den Preis je Maßeinheit anzugeben?

Es ist derzeit nicht zu erkennen, dass die Öffnungsklausel in Art. 5 Abs. 1 GrundpreisRL im Hinblick auf spezifische nationale Ausnahmeregelungen in der Vergangenheit zu Marktverzerrungen oder einer Verbraucherbenachteiligung geführt hat. Dies vor dem Hintergrund, dass die meisten Mitgliedstaaten in der Regel wohl nur in wenigen besonderen Fällen eine Ausnahmeregelung vorgenommen haben.

Die Wettbewerbszentrale spricht sich daher grundsätzlich für die Beibehaltung des Art. 5 Abs. 1 GrundpreisRL aus. Diese Option wird von der Kommission allerdings nicht ausdrücklich genannt.

Sollte insofern in jedem Fall eine lückenlose Rechtsangleichung bei den Ausnahmetatbeständen angestrebt sein, erscheint es praktikabler, eine Negativliste mit Erzeugnissen zu erstellen, bei denen der Grundpreis nicht angegeben werden muss (Option 1). Dies vor dem Hintergrund, dass in der Regel eine Pflicht zur Angabe des Grundpreises weiter bestehen sollte und nur in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung zweckmäßig erscheint. Die Erstellung einer Positivliste (Option 2) ist nur dann sinnvoll, wenn nicht an einer grundsätzlichen Pflicht zur Angabe des Grundpreises festgehalten wird, also das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt wird.

Frage C

Sollten in diesem Zusammenhang spezielle Regelungen für die Werbung aufrechterhalten werden?

Bei dieser Frage gibt die Wettbewerbszentrale der Option 1 den Vorzug. Durch das allgemeine Irreführungsverbot ist bereits eine ausreichende gesetzliche Grundlage in allen Mitgliedstaaten geschaffen worden, um eine Irreführung des Verbrauchers zu vermeiden. Eine spezielle Regelung für die Werbung ist daher entbehrlich. Ob das Fehlen des Grundpreises in der Werbung geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten der Durchschnittsverbraucher zu beeinflussen, wäre somit von den zuständigen nationalen Behörden und Gerichten zu entscheiden.

Frage D

Sollte die Ausnahmeregelung für kleine Einzelhandelsgeschäfte auf Dauer gelten? Falls ja, sollte ein europarechtlicher Begriff des kleinen Einzelhandelsgeschäfts eingeführt werden?

Wie sollte die Formulierung lauten?

Kleinere Einzelhandelsgeschäfte, kleine Verkaufsstellen (Kioske) und mobile Händler verwenden häufig manuelle Preisauszeichnungssysteme, mit denen eine zusätzliche Preisauszeichnung bzw. -umzeichnung zu einer erheblichen Belastung führen würde. Es ist deshalb der Option 1 den Vorzug zu geben, wonach kleine Einzelhandelsgeschäfte weiterhin von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit werden können. Zum anderen ist anzumerken, dass gerade bei kleineren Einzelhandelsgeschäften die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung auf Nachfrage des Verbrauchers erfolgt, so dass auch aus praktischen Erwägungen die Angabe des Grundpreises nicht zwingend erscheint. Zumindest sollte jedoch eine Verlängerung der bisherigen Ausnahmeregelung für kleine Einzelhändler erfolgen (Option 3).

Eine einheitliche Begriffsbestimmung des „kleinen Einzelhandelsgeschäfts“ auf europäischer Ebene ist nach Auffassung der Wettbewerbszentrale nicht erforderlich.

Einzelhandelsstrukturen sind in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet, so dass die Festlegung eines einheitlichen europaweiten Maßstabs den Spielraum für nationale Besonderheiten zu sehr einschränken würde. Die Definition sollte deshalb den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Frage E

Sollte die Mindestharmonisierungsklausel aufrechterhalten bleiben?

Zwingende Gründe für eine Vollharmonisierung sind nicht ersichtlich. Die Mindestharmonisierungsklausel in Art. 10 ist zweckmäßig, um eventuell auftretende nationale Besonderheiten berücksichtigen zu können. Die Wettbewerbszentrale spricht sich daher für Option 2 und damit für eine Beibehaltung des Art. 10 RL aus.

Bad Homburg / Berlin, den 02. Oktober 2006
gez. Dr. Reiner Münker – Hauptgeschäftsführer
RAin Jennifer Beal – Geschäftsführung Büro Berlin

Kontakt Hauptgeschäftsstelle

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.
Landgrafenstraße 24B
D - 61348 Bad Homburg
Tel.: 0049-6172-12150
Fax: 0049-6172-84422
E-Mail: mail@wettbewerbszentrale.de

Kontakt Büro Berlin

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.
Danckelmannstraße 9
D – 14059 Berlin
Tel.: 0049-30-326 5656
Fax: 0049-30-326 5655
E-Mail: beal@wettbewerbszentrale.de

Internet: www.wettbewerbszentrale.de